

Ablauf der Zollabwicklung einer Importlieferung in die EU

Summarische Anmeldung (ENS)

(Fristen beachten: je nach Verkehrsträger zwischen 1 Stunde vor Ankunft an der EU-Außengrenze und 24 Stunden vor Versendung im Abgangsland; Übermittlung bestimmter Sendungsdaten)



Risikoanalyse in Bezug auf die Waren durch den Zoll

(auf Basis der übermittelten Daten in der summarischen Anmeldung)



Verbringen in die EU durch Überschreiten der EU-Außengrenze

(Beginn der zollamtlichen Überwachung der Ware)



Transportpflicht auf den Zollstraßen bis zur Eingangszollstelle



Gestellung der Waren bei der Eingangszollstelle

(Mitteilung an die Zollbehörden über das Vorhandensein von Waren)



Zollkontrolle

(Überprüfung der Waren in Bezug auf die Summarische Anmeldung; auch eine Vorbesichtigung des Importeurs ist hier möglich bzw. dürfen nach Zustimmung der Zollbehörde Muster und Proben entnommen werden)



Vorübergehende Verwahrung (Dauer max. 90 Tage)

(ist nur ein Status und noch kein Zollverfahren; dieser Zeitraum kann dazu genutzt werden, um zu entscheiden, was mit den Waren weiter geschehen soll)



Zollrechtliche Bestimmung

(Entscheidung, ob die Ware einem Zollverfahren zugeführt wird; alternativ könnte die Ware auch wieder ausgeführt oder vernichtet werden)



Zollanmeldung

(mündlich, elektronisch, konkludent)



Wahl des Zollverfahrens

(es stehen 8 Verfahren zur Auswahl – Infos unter Punkt 3.3, Zollverfahren im Import)



Annahme der Anmeldung

(Entstehung der Zollschuld)



Überlassung der Waren zum beantragten Zollverfahren

(die Ware darf nun von der Zollstelle oder dem Abfertigungsort entfernt werden)



Nachträgliche Überprüfung in der Buchhaltung des Importeurs

(Art. 78 ZK gibt dem Zoll die Möglichkeit auch noch später die Umstände des Importgeschäftes zu prüfen und z.B. Zollwerte mit dem durchgeführten Zahlungsverkehr zu vergleichen)